

Zusätzliche Vertragsbedingungen Wirtschaftsbetriebe Duisburg-AÖR für die Vergabe von Bauleistungen (ZVB Bau WBD)

1. Vorbemerkung

Ziel ist es, das Bauvorhaben erfolgreich und termingerecht fertigzustellen. Auftraggeber (im Folgenden: AG) und Auftragnehmer (im Folgenden: AN) verpflichten sich daher, das Bauvorhaben in jeder Lage zu fördern und zielgerichtet zu gestalten. Insbesondere in Situationen, in denen unterschiedliche Sichtweisen bestehen, streben AG und AN kooperativ und partnerschaftlich effektive Lösungen an.

2. Vertragsbestandteile

2.1. Siehe BVB Bau WBD Ziff. 2

2.2. Bei Widersprüchen in der Leistungsbeschreibung / dem Leistungsverzeichnis (im Folgenden: LV) zwischen Text und Zeichnungen bzw. Plänen gehen die Pläne vor. Darüber hinaus sind Widersprüche gemeinsam zwischen den Vertragsparteien aufzulösen und die Entscheidung schriftlich zu dokumentieren.

2.3. In den Ausschreibungsunterlagen genannte technische Regelwerke sind Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4 VOB/B

2.4. Auch wenn Leistungsbeschreibungen / Leistungsverzeichnisse vom Auftragnehmer (AN) mit Kurzfassungen oder EDV-Anlagen bearbeitet werden, ist stets allein der vom Auftraggeber (AG) verwendete Volltext maßgebend und wird als solcher vom AN als allein verbindlich anerkannt.

2.5. Sind Widersprüche aufgrund der unter Ziff. 2.1 bis Ziff. 2.4 getroffenen Festlegungen nicht aufzulösen, ist das weitere Vorgehen im Sinne von Ziff. 1 der BVB Bau WBD zwischen den Vertragsparteien abzustimmen und die Entscheidungen bzw. Festlegungen schriftlich zu dokumentieren.

3. Kommunikation

Zur Gewährleistung einer funktionierenden und rechtssicheren Kommunikation, hat der AN jeweils einen kompetenten Ansprechpartner/-in sowie einen Stellvertreter/-in für die im Formblatt F4 „Erklärung zu Verantwortlichen/Ansprechpartnern des Auftragnehmers“ genannten Funktionen zu benennen.

Die Bauleitung des AN ist bevollmächtigt, für ihre Partei alle mit der Baustelle zusammenhängenden Entscheidungen verbindlich zu treffen, insbesondere Anordnungen, Weisungen, Hinweise oder Behinderungssachverhalte etc. anzuzeigen, zu erteilen bzw. entgegenzunehmen.

Zur fortlaufenden Überwachung der Bauarbeiten wird der AG auf der Baustelle eine Bauüberwachung einsetzen, die für den AN ständig erreichbar ist (Name und Kontaktdaten werden dem AN rechtzeitig vor Baubeginn schriftlich mitgeteilt). Unstimmigkeiten jeglicher Art sind rechtzeitig vor der Ausführung vorzutragen und möglichst unter Berücksichtigung der Vorgabe unter Ziff. 1.0 möglichst einvernehmlich zu bereinigen. Bei fachtechnischen Fragen wird die Bauüberwachung der AG (und nicht der AN) erforderlichenfalls die Aufsichtsbehörden bzw. die Fachingenieure des Bauherrn konsultieren und Anweisungen einholen, die dann für den AN verbindlich sind.

Alle in Formblatt F4 „Erklärung zu Verantwortlichen/Ansprechpartnern des Auftragnehmers“ benannten Personen werden das Bauvorhaben möglichst während der gesamten Bauzeit betreuen. Ein Austausch der bevollmächtigte(n) Person(en) hat nur nach vorheriger Absprache zu erfolgen. Dem AG steht das Recht zu, dass die vom AN eingesetzte(n) Person(en) durch qualifizierte Mitarbeiter ausgewechselt wird bzw. werden, sofern die Aufgaben durch eine oder beide benannte(n) Person(en) nicht ordnungsgemäß erfüllt werden.

4. Vergütung; keine Lohn-/Materialpreisleitung

- 4.1. Die Vergütung des Auftragnehmers erfolgt auf der Grundlage der in seinem Angebot genannten Einheitspreise und der tatsächlich ausgeführten Leistungen einschließlich eines ggf. im Angebot genannten vereinbarten Nachlasses.
- 4.2. Vom AN gewährte Preisnachlässe für das Hauptangebot gelten auch für sämtliche Nachtragsangebote.
- 4.3 Die verbindlich genannten Angebotspreise gelten als vertragliche Festpreise. Eine Lohn- oder Materialpreisleitung wird nicht vereinbart. § 2 VOB/B bleibt jedoch unberührt.
- 4.4 Die Angebotspreise sind Festpreise während der gesamten Vertragsdauer bis zur Abnahme. Die Festpreise umfassen ferner den Schutz der Leistungen vor Schäden durch Witterungseinflüsse jeder Art, Grundwasser, unabwendbare Umstände, Beschädigung der Leistung durch andere Handwerker, Diebstahl sowie die Beseitigung solcher Schäden bis zur Schlussabnahme der gesamten Leistung durch den AG. In die Festpreise sind alle Kosten, welche sich aus den Bestimmungen dieser Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen durch Sub- und Nachunternehmer ergeben, einzukalkulieren.
- 4.5 Sind nach § 2 Abs. 5, 6, 7 und/oder Abs. 8 Nr. 2 VOB/B Preise zu vereinbaren, so hat der AN seine Preisermittlungen für diese Preise einschließlich der Aufgliederung der Einheitspreise spätestens mit dem Nachtragsangebot vorzulegen sowie die

erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Auf Verlangen ist die Kalkulation der Preise vorzulegen.

- 4.6 Ist eine Arbeitsleistung im Vertrag nicht enthalten, so muss rechtzeitig vor Beginn dieser Arbeiten ein Nachtragsangebot abgegeben werden.
- 4.7 Bei einer über 10 v. H. hinausgehenden Überschreitung des Mengenansatzes einer Leistungsposition, ist der AG im Rahmen der allgemeinen Kooperationspflicht sowie im Sinne von Ziff. 1 der BVB Bau WBD durch den AN rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, um diesen in die Lage zu versetzen, erforderlichenfalls eingreifen zu können; etwaige Auswirkungen auf den Bauablauf bzw. die Bauausführung sind, sofern absehbar, durch den AN aufzuzeigen. Dies hat unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis der Mengenänderung zu erfolgen und gilt insb. bei exorbitanten Mengenänderungen die zur Unwirtschaftlichkeit der Baumaßnahme oder Änderung der Geschäftsgrundlage führen sowie für Mehrmengen, die im Nachhinein nicht mehr ohne weiteres durch den AG nachvollzogen werden können, weil sie z.B. nur temporärer erforderlich waren oder überbaut wurden und nicht durch ein gemeinsames Aufmaß i.S.v. § 14 Abs. 2 VOB/B festgestellt und dokumentiert sind.

5. Freistellungsbescheinigung nach § 48 EStG

Nach Verabschiedung des Gesetzes zur Eindämmung „illegaler Beschäftigung im Baugewerbe“ am 30.08.2001 ist die AG als öffentliche Auftraggeberin verpflichtet, seit dem 01.01.2002 gemäß § 48 EStG von jeder Rechnung zu einer VOB-Leistung (Bauleistung bzw. Leistung am Bau) 15,0% des Bruttorechnungswertes Finanzverwaltung abzuführen.

Der Steuerabzug wird nur dann nicht vorgenommen, wenn der AG eine jeweils aktuelle vom Finanzamt ausgestellte Freistellungsbescheinigung nach § 48 EStG vorliegt.

6. Urkalkulation

Die AN hat auf Verlangen der AG, jedoch spätestens nach Zuschlagserteilung (auch ohne gesondertes Verlangen der AG), unverzüglich ihre – mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen - Preisermittlungen (Urkalkulationen) in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag an folgende Anschrift zu senden:

[Name der Leistung]
Persönlich/vertraulich
Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AÖR
Bereich Materialwirtschaft FS 1
Schifferstr. 190
47059 Duisburg

Die Angaben in der Urkalkulation haben eine Aufteilung, einen Detaillierungsgrad und die Vollständigkeit aufzuweisen, die es der AG ermöglicht, Nachtragsangebote i.S.d. § 2 VOB/B und Rechnungen zu prüfen.

Die AG ist berechtigt, die verschlossen aufbewahrten Unterlagen im Beisein der AN – oder mit Einverständnis der AN ohne die AN – zu öffnen und einzusehen.

Der AG ist berechtigt, die Preisermittlung bei Prüfung von auf der Basis der Urkalkulation zu bildenden neuen Preisen zu öffnen und einzusehen, nachdem der AN davon rechtzeitig verständigt und ihm freigestellt wurde, bei dieser Einsichtnahme anwesend zu sein.

Die Urkalkulation ist zurückzugeben, wenn entweder die Werklohnansprüche des Auftragnehmers verjährt sind oder der Auftragnehmer erklärt, keine über die geleisteten Zahlungen hinausgehenden weiteren Ansprüche gegen den AG geltend zu machen.

7. Ausführungsunterlagen (§ 3 VOB/B)

- 7.1. Es obliegt dem AN zur Ausführung benötigte Unterlagen, insbesondere Pläne, so rechtzeitig beim AG anzufordern, dass ein ungestörter Bauablauf gewährleistet ist und keine Behinderung des AN eintritt.
- 7.2. Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom AG als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind; die Freigabe von Plänen vor Ausführung durch den AG schränkt die Verantwortung des AN für die Mangelfreiheit der Werkleistung und den Umfang von Bedenkenanmeldeobliegenheiten nicht ein.
- 7.3. Naturmaße sind selbst auf der Baustelle nachzuprüfen. Die angegebenen Maße sind Rohbaumaße, wenn nichts Anderes vermerkt ist.
- 7.4. Für Unterlagen die durch den AG oder Dritte (z.B. Eignungsnachweise, Hochwassernotfallplan, Baustelleneinrichtungsplan) freigegeben werden, ist, sofern in den Vergabe- und Ausführungsunterlagen nicht anders festgelegt, eine Freigabedauer von 10 Werktagen zu berücksichtigen.

8. Bauzeitenplan

Der AN hat auf Anforderung des AG einen Bauzeitenplan vorzulegen, der die vorgenannten Vertragsfristen berücksichtigen muss.

Die Anforderungen an den Bauzeiten- und -ablaufplan, der im Zuge der Bauvorbereitung sowie der Bauausführung anzufertigen und fortzuschreiben ist, sind der Leistungsbeschreibung zu entnehmen.

Der Bauzeitplan des AN wird nicht Vertragsbestandteil, sofern dies nicht gesondert schriftlich vereinbart wird. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

9. Bauausführung

9.1. Bautagesberichte

Der AN ist verpflichtet, Bautagesberichte zu führen und dem AG im Original zu übergeben (Kopien verbleiben beim AN). Die Bautagesberichte müssen sämtliche Angaben enthalten, die für die Abwicklung des Vertrages von Bedeutung sind:

- Wetter, Temperaturen
- Stand Pegel Duisburg-Ruhrort
- Zahl und Qualifikation der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte
- Gewerke
- Anwesende Planer, Bauleiter, Bauherr, Prüfer etc.
- Abnahmen, Bauzustandsfeststellungen, Prüfungen
- Weisungen und Unterlassungsaufforderungen an Bauunternehmer
- Zahl und Art der eingesetzten Großgeräte mit Zuordnung zu umgesetzten Leistungen
- Wesentlicher Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfangs, Deich-km der Leistung) mit Zuordnung zu umgesetzten Leistungen
- Leistungen Dritter, Leistungen für Dritte
- Bestimmte Arten der Ausführung oder ergänzende Hinweise zur Abrechnung
- Lieferung von Materialien mit Angabe von Menge
- Unterbrechung der Ausführung einschließlich kürzerer Unterbrechung der Arbeitszeit mit Angabe der Gründe
- Fotodokumentation
- Unfälle, Behinderungen und sonstige Vorkommnisse

9.2. Es sind ausschließlich die Vorlagen des Auftraggebers für die Aufstellung des Tagesberichts zu verwenden.

9.3. Der Bautagesbericht muss dem Auftraggeber täglich, spätestens bis 10.00 Uhr des Folgetages, zugestellt werden.

- 9.4. Vom AG zur Verfügung gestellte Lagerplätze, Arbeitsplätze, Zufahrtswege usw. sind in funktionsgerechtem Zustand so, dass eine gefahrlose Nutzung möglich ist, zu unterhalten und nach Beendigung der Baumaßnahme im Ursprungszustand zurückzugeben, sofern im LV nicht anders beschrieben.
- 9.5. Bauwasser, Abwasserbeseitigung und Baustrom werden nicht durch den AG gestellt und sind durch den AN im Rahmen der Baustelleneinrichtung zu berücksichtigen.
- 9.6. Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der AN die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.
- 9.7. Behördliche Anordnungen oder Ansprüche Dritter wegen der Auswirkungen der Arbeiten hat der AN dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 9.8. Wenn durch den AG nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt wird, sind ausschließlich gütegesicherte Baustoffe zu verwenden. Vom AG angeordnete Materialuntersuchungen gehen zu Lasten des AN. Für diese Zwecke vom AG verauslagte Kosten werden von der Schlussrechnung abgesetzt. Materialuntersuchungen können von Baustoffen notwendig werden, die auf dem Markt sind und vom AN als Sondervorschlag vorgeschlagen werden, sofern der AN deren Eignung nicht durch entsprechende Prüfzeugnisse nachweist.
- 9.9. Alle im LV aufgeführten Fabrikatsangaben, Modellbezeichnungen, Katalognummern usw. sind, falls nicht ausdrücklich etwas anderes erwähnt, bindend. Es können qualitativ gleichwertige Materialien nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den AG verwendet werden. Es dürfen nur erstklassige, baurechtlich zugelassene Materialien verwendet werden.
- 9.10. Lager- und Arbeitsplätze sowie der Auftragsablauf werden vom AN gemeinschaftlich mit anderen Unternehmern von Baubeginn an so festgelegt, dass gegenseitige Störungen und Behinderungen während der Bauzeit vermieden werden. Einrichtungen des AN, die Arbeiten am Bau behindern, müssen sofort entfernt werden. Eventuelle Kosten für Platzmieten sind mit den vertraglich vereinbarten Preisen abgegolten.
- 9.11. Alle mit der Leistung verbundenen besonderen Genehmigungen sind vom AN auf seine Kosten zu beschaffen, der auch die erforderlichen Voraussetzungen für die

Erteilung der Genehmigung zu schaffen hat. Dies gilt nicht für die Baugenehmigung.

9.12. Sind vom AN Bemusterungsvorschläge zu unterbreiten, so haben diese so rechtzeitig zu erfolgen, dass eine Entscheidung getroffen werden kann, ohne dass dadurch der Baufortschritt beeinträchtigt wird.

9.13. Werden durch den AN Sonderleistungen erforderlich, die er verursacht oder verschuldet hat, so hat er dafür die entstehenden Kosten alleine zu tragen.

9.14. Der Übertragung von Leistungen auf die im NU-Verzeichnis benannten Nachunternehmen stimmt der AG gemäß § 4 Abs. 8 Nr. 1 S. 2 VOB/B zu.

In Bezug auf Nachunternehmerwechsel gilt § 4 Abs. 8 VOB/B unverändert. Der AN soll jedoch einen etwaigen Wechsel des Nachunternehmers möglichst 4 Wochen vor dessen Leistungsbeginn durch Benennung des Namens, seiner gesetzlichen Vertreter und Kontaktdaten nebst Vorlage von Erklärungen und Nachweisen zur Eignung bekannt geben.

Der AN darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Die Einschaltung von Nachunternehmern bedarf grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des AG. Die Eignung der Nachunternehmer, wie vorstehend beschrieben, ist dem AG nachzuweisen.

Der AN muss sicherstellen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weiter vergibt, es sei denn, der AG hat zuvor schriftlich zugestimmt.

9.15. Feststellungen auf der Baustelle über den Zustand von Teilen der Leistung, ihre Vertragsgemäßheit sowie Art und Umfang der Leistung sind zu verlangen, soweit diese Teile der Leistung durch die weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen werden. Diese sind gemeinsam vorzunehmen. Der AN hat sie rechtzeitig zu beantragen.

10. Behinderung und Unterbrechung der Ausführung (§ 6 VOB/B)

Der AN ist verpflichtet, alle Behinderungen und Unterbrechungen dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

11. Verteilung der Gefahr (§ 7 VOB/B)

11.1. Der AN stellt den AG von allen Ansprüchen Dritter frei, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, soweit sie auf die von ihm geleisteten Arbeiten zurückzuführen sind. Die Freistellungserklärung bezieht sich sowohl auf Sach- sowie auch auf Personen-

und Vermögensschäden, sofern der AN nicht nachweist, dass wegen der Art und des Umfangs der von ihm zu erbringenden Leistungen und trotz aller zumutbarer Vorkehrungen und trotz Einsatz von Maschinen, die dem Stand der Technik entsprechen, das Entstehen eines Schadens unvermeidbar war.

- 11.2. Der AN stellt den AG von Ansprüchen aus Lieferungen und Eigentumsvorbehalt und aus Abtretung von Forderungen aus Weiterveräußerung unter Eigentumsvorbehalt gelieferter Ware frei.
- 11.3. Der AN hat alle zur Sicherung der Baustelle erforderlichen Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung zu ergreifen. Er haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen dem AG erwachsenden unmittelbaren oder mittelbaren Schäden und ist verpflichtet, den AG von allen gegen ihn etwa erhobenen Ansprüchen, die auf ungenügender Sicherung der Baustelle beruhen, in vollem Umfang freizustellen.

12. Haftung der Vertragsparteien (§ 10 VOB/B)

12.1. Haftung des AN

Der AN hat Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschäden entstanden sind, dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen so zu erbringen, dass Dritte weder gefährdet noch verletzt werden. Die Baustelle ist, soweit die Leistungen des AN betroffen sind, stets sauber und verkehrssicher zu halten.

Die Pflicht zu Schutzmaßnahmen (§ 618 BGB) trifft ausschließlich den AN, der den AG von allen Ansprüchen, die insoweit geltend gemacht werden, freizustellen hat.

Der AN ist verpflichtet, alle zu erbringenden Leistungen im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und sonstigen öffentlich-rechtlichen und zivilrechtlichen Bestimmungen) zu erbringen. Für die den AG aus der Missachtung dieser Bestimmungen entstehenden Schäden haftet der AN grundsätzlich bis zur Höhe des Netto-Auftragswertes. Diese Haftungsbeschränkung zugunsten des AN gilt jedoch nicht,

- wenn sie die Haftung des AN für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit in irgendeiner Weise einschränkt,
 - wenn sie Einschränkungen der Herstellerhaftung nach § 14 ProdHaftG bedingt,
 - wenn sie die Haftung des AN für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit einschränkt
- oder
- wenn die Haftung des AN auf der Verletzung von Kardinalpflichten beruht.

In allen diesen Fällen haftet der AN unbegrenzt nach den gesetzlichen Regelungen.

12.2. Betriebshaftpflicht des AN

Der AN hat zur Abdeckung aller sich aus der Beauftragung ergebenden Haftungsrisiken auf seine Kosten eine Betriebshaftpflichtversicherung mit Mindestdeckungssumme für Personen- und Sachschäden i.H.v. EUR .3.000.000,00 und für Vermögensschäden i.H.v. EUR 2.000.000,00 abzuschließen.

Auf Verlangen des AG weist der AN jederzeit den Abschluss sowie das Fortbestehen der Versicherung nach.

Die Haftung des AN wird durch den Nachweis einer Versicherung nicht ausgeschlossen.

12.3. Haftung des AG

Der AG haftet für Schäden, die der AN oder seine Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen bei der Erbringung der Leistung erleiden wie folgt:

- a) Für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des AG oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen, richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- b) Für Schäden, die auf der Verletzung von Kardinalpflichten infolge einfacher Fahrlässigkeit des AG oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.
- c) Im Übrigen ist die Haftung des AG ausgeschlossen.
- d) Von den vorgenannten Haftungsbegrenzungen bzw. -freistellungen (Buchst. a – c) sind Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, die durch schuldhafte Pflichtverletzung seitens des AG oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen, ausgenommen. In diesem Fall richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

13. Abnahme

Sofern der AN eine Abnahme nach § 12 Abs. 1 VOB/B verlangt oder die AG und/oder die AN eine förmliche Abnahme nach § 12 Abs. 4 VOB/B verlangen, hat der AN der AG vor der Abnahme die gesamte Bestandsdokumentation zu übergeben.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber spätestens zum Zeitpunkt der Abnahme alle Bestandsunterlagen/-pläne vorzulegen.

Werden diese Unterlagen nicht bei der Abnahme vorgelegt, wird eine Nachfrist von 10 Werktagen gewährt. Werden die Bestandspläne auch innerhalb der Nachfrist nicht geliefert,

ist der Auftraggeber berechtigt, die Unterlagen auf Kosten des Auftragnehmers erstellen zu lassen.

14. Teilabnahmen

Für eigenständige Bauwerke, die überbaut werden, sind fortlaufend Teilabnahmen und Aufmaße zu beantragen. Ansonsten sind keine Teilabnahmen zugelassen.

15. Aufmaße

- 15.1. Jede Leistung ist zum Nachweis abzurechnen.
- 15.2. Die für die Abrechnung erforderlichen Feststellungen an der Baustelle sind gemeinsam zu treffen, insbesondere Aufmaße an Ort und Stelle.
- 15.3. Der AN hat die gemeinsamen Feststellungen rechtzeitig beim AG zu beantragen.
- 15.4. Die Mengenberechnung wird vom Auftragnehmer erstellt und zur Prüfung vorgelegt.
- 15.5. Die Mengenberechnung beinhaltet Pos.-Nummer, LV-Kurztext, Mengenansatz einschl. Herkunftsangabe, Einzelergebnis des Ansatzes sowie Positionsergebnis.
- 15.6. Die Mengenberechnung hat i.d.R. auf Grundlage von farbig markierten Abrechnungsplänen oder Aufmaßzeichnungen zu erfolgen, die als Bestandteil der Rechnungen in mind. einfacher Ausfertigung in Papier vorzulegen ist.
- 15.7. Die Abrechnungspläne können auf Grundlage der zur Verfügung gestellten Ausführungspläne vom Auftragnehmer erstellt werden. Die Abrechnungspläne werden als solche kenntlich gemacht und vom AN unterzeichnet. In die Abrechnungspläne sind die abgerechneten Einzelabschnitte gemäß Mengenberechnung einzutragen und durchnummerieren; hierfür evtl. fehlende Maße sind von Hand einzutragen. Die Nummerierung wird in die Mengenberechnung mit aufgenommen. Sind Abrechnungspläne nur eingeschränkt gültig, so sind die LV-Positionen oder Titel, für die der Abrechnungsplan Gültigkeit hat, anzugeben.
- 15.8. Der Auftragnehmer hat seine Leistung mittels eines AVA-Programms abzurechnen. Die Daten (Messprotokolle, Aufmaße, Abschlagsrechnungen) sind der örtlichen Bauüberwachung im GAEB-Format DA11 oder DA 12 zu übergeben und gemäß Vorgaben der REB-Richtlinie zu erstellen.
- 15.9. Weicht das Aufmaß oder die Ausführung von den Ausführungsplänen bzw. dem Leistungsverzeichnis ab, so sind die Abweichungen vom Auftragnehmer und der örtlichen Bauüberwachung gemeinsam in Form eines örtlichen Aufmaßes

festzustellen. Die Abweichungen werden vom Auftragnehmer maßstabsgerecht in die Abrechnungspläne eingetragen.

- 15.10. Unabhängig von der vorgenannten Mengenberechnung ist für sonstige ausgeführte Leistungen vom Auftragnehmer und der örtlichen Bauüberwachung vor Ort ein gemeinsames Aufmaß zu nehmen. Es beinhaltet die tatsächlichen Verhältnisse ohne Mengenberechnung (d.h., keine Ausrechnung der Ansätze auf dem Aufmaßblatt).

Das Aufmaß muss enthalten:

- Name der Baustelle
- Auftraggeber
- den Zusatz "gemeinsam aufgenommen"
- Datum
- Unterschrift und Stempel des Auftragnehmers
- Unterschrift und Stempel der örtlichen Bauüberwachung

- 15.11. Weiterhin sind in das örtliche Aufmaß aufzunehmen, was - wann - von wem - wie und wo erstellt wurde.

- 15.12. Einmessungen der erbrachten Leistungen in lage- und höhenmäßiger Art in Bezug auf bestehende Bauteile sind mit einzukalkulieren.

- 15.13. Das örtliche Aufmaß ist immer mit Durchschrift zu erstellen; die Kopie muss als solche gekennzeichnet sein. Das Original verbleibt bei der örtlichen Bauüberwachung. Die vertragliche Zuordnung der ausgemessenen Leistungen, Änderungen oder örtlichen Verhältnisse erfolgt im Zuge der Mengenberechnung. Das örtliche Aufmaß beinhaltet immer die tatsächlichen Verhältnisse sowie die für die Abrechnung notwendigen Feststellungen.

- 15.14. Sämtliche örtliche Aufmäße sind vom Auftragnehmer in Abrechnungs- oder Lagepläne einzutragen und als „örtliches Aufmaß“ zu kennzeichnen.

- 15.15. Eine Leistungsfeststellung bzw. ein gemeinsames Aufmaß ist als verbindlich zu betrachten, wenn es sich um eine einverständliche Feststellung handelt. Das gemeinsame Aufmaß ist eine formale Feststellung und stellt keine Anerkenntnis der Feststellungen über den Leistungsumfang dar.

16. Rechnungstellung

- 16.1. Der AN muss die Rechnungen dem AG und, sofern auf Seiten des AG ein Ingenieur/in eingeschaltet ist, zeitgleich beim Ingenieurbüro einreichen ((vgl. Ziff. 6

BVB Bau-WBD). Die Laufzeit der Skontierfrist des Bauvertrages beginnt erst, wenn der AN dieser Verpflichtung nachgekommen ist.

- 16.2. Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind durchlaufend zu nummerieren.
- 16.3. Die Rechnungsstellung erfolgt durch den AN. Die Abschlagsrechnungen sowie die Schlussrechnung müssen mit folgenden Daten versehen sein:
- Bestell-Nr.
 - Leistungsort und -zeitraum
 - Gewerk / Leistungsart
 - LV-Position
- 16.4. Die jeweiligen Rechnungen an den AG ist jeweils mit den prüfbaren Leistungs- bzw. Arbeitsscheinnachweisen sowie der entsprechenden Bestell-Nr. versehen, an folgende Anschrift des AG einzureichen:

Stadt Duisburg
Dezernat VI, Umweltamt (31)
über
Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR,
WBD-I 22
Schifferstraße 190
47059 Duisburg

- 16.5. Bei jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit dem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträgen anzugeben.
- 16.6. Rechnungen sind kumulativ und unter Berücksichtigung bereits geleisteter Zahlungen zu stellen.
- 16.7. Gliederung der Abrechnung

Aus verwaltungstechnischen Gründen sind gemäß Ziff. 6.1 BVB Bau WBD zwei Ausfertigungen Rechnungen und Aufmaße in Papierform zu erstellen.

Die AN nimmt rechtzeitig vor Beginn ihrer Bauarbeiten in einem örtlichen Aufmaß die vorhandenen Bauteile auf. Die AG ist hierüber zu unterrichten. Arbeiten in der Werkstatt der AN oder Zulieferers erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieses örtlichen Aufmaßes und nicht aufgrund der in Planunterlagen oder im LV genannten Abmessungen und Massen. Treten bei dieser örtlichen Aufnahme Umstände zutage,

die einer ordnungsgemäßen Vertragserfüllung entgegenstehen, so trägt die AN dies umgehend schriftlich der Bauleitung und der AG vor.

Für eine nach § 14 VOB/B prüfbare Abrechnung der erbrachten Leistungen sind alle erforderlichen Maße in den Aufmaßen anzugeben.

Vermessungstechnische Aufmaße sowie die Abrechnung über Koordinaten (z.B. DGM – digitales Geländemodell) sind nicht zulässig. In Ausnahmefällen bedarf es einer gesonderten schriftlichen Zustimmung der AG.

16.8. Ordnungszahlenhierarchie von Nachträgen

Zur Vereinfachung der elektronischen Verarbeitung ist der Hauptabschnitt 9 der Ordnungszahlenhierarchie des Vertragsleistungsverzeichnisses für Nachträge zum Bauvertrag reserviert. Die Positionen der Nachtragsangebote der AN an die AG sollten dementsprechend mit 90.PP.PPPP. beginnen.

16.9. Schlussrechnung

Der Auftragnehmer schuldet eine prüffähige Schlussrechnung, die Zahlungsvoraussetzung ist, den Beginn der Vergütungsverjährung aber unberührt lässt.

Die Schlussrechnung ist zumindest dann prüffähig, wenn sie übersichtlich aufgestellt ist, alle erbrachten Leistungen enthält (inkl. Nachträgen) und dabei die Reihenfolge der Leistungspositionen gemäß der Gliederungsstruktur des Vertrages einhält und die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen verwendet. Die zum Nachweis von Art und Umfang der vertragsgemäß erbrachten Leistungen erforderlichen Unterlagen sind der Rechnung beizufügen. Honorar, Nebenkosten und Umsatzsteuer sind getrennt auszuweisen. Gleiches gilt auch für Teilschuss- und grundsätzlich auch für Abschlagsrechnungen.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sind in der Schlussrechnung besonders kenntlich zu machen bzw. gesondert (z. B. als Nachtrag) aufzuführen und auf Verlangen des Auftraggebers getrennt abzurechnen Zahlung (§ 16 VOB/B).

Die Schlussrechnung muss unter Beachtung der Fristen gem. §14 (3) VOB/B nach vertragsgemäßer Erbringung der letzten Leistung eingereicht werden. Reicht der Auftragnehmer eine prüffähige Schlussrechnung nicht ein, obwohl ihm der Auftraggeber nach Ablauf dieser Frist dafür eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, so kann der Auftraggeber gem. §14 (4) VOB/B die Schlussrechnung selbst auf Kosten des Auftragnehmers aufstellen. Die Ersatzschlussrechnung begründet dann ebenfalls die Zahlungspflicht des Auftraggebers.

17. Zahlungen (§16 VOB/B)

- 17.1. Alle Zahlungen werden bargeldlos geleistet.
- 17.2. Abschlagsrechnungen können monatlich entsprechend des nachgewiesenen Leistungsstandes gestellt werden.
- 17.3. Die letzten Zahlungen innerhalb des Kalenderjahres werden aus haushälterischen und finanzbuchhalterischen Gründen in der ersten Dezemberwoche des jeweiligen Jahres angewiesen. Unter Berücksichtigung der Prüf- und Buchungszeiträume muss die sachlich und rechnerisch prüffähige Rechnung spätestens bis zum 10.11. eines Kalenderjahres beim AG eingegangen sein, damit die Zahlung noch im selben Kalenderjahr erfolgen kann. Sachlich und rechnerisch prüffähige Rechnungen, die nach dem 10.11. eines Kalenderjahres beim AG eingehen, können im Regelfall erst im Folgejahr angewiesen werden.
- 17.4. Bei Rückforderungen des AG aus Überzahlungen kann sich der AN nicht auf einen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen. Rückforderungen des Auftraggebers aufgrund Überzahlungen sind vom AN mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.
- 17.5. Die Zahlung erfolgt gemäß § 16 VOB/B. Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B verlängert auf 60 Tage (vgl. Ziff. 7 BVB Bau WBD).